

Global Player als Menschenrechtsaktivisten? Ein philosophischer Beitrag zu Corporate Social Responsibility

Gizem Kaya/Georgy Kopshteyn

Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Menschenrechtliche Herausforderungen und Chancen
- III. (Political) Corporate Social Responsibility
- IV. Anwendung von pCSR auf Menschenrechte
- V. Evaluation

I. Einführung

Die Tragweite des multi-dimensional verwobenen Systems der zeitgenössischen Weltstruktur zeigt sich mitunter am deutlichsten am Einfluss transnationaler Großkonzerne. International operierende Unternehmen sind längst nicht mehr nur Global Player auf der ökonomischen Weltbühne, sondern zunehmend auch einflussreiche Akteure auf dem politischen und sozialen Platz. Ihr wachsendes Gewicht zeigt sich dabei durchaus janusköpfig: Besonders fatal erscheint es, wenn sich Konzerne durch globale Lieferketten ihrer Verantwortung sowie staatlicher Regulierung entziehen, während ihre unternehmerischen Aktivitäten vielerorts zu massiven Menschenrechtsverletzungen führen. Regulative Maßnahmen zum Menschenrechtsschutz sind dringend notwendig – darüber scheint spätestens seit der Verabschiedung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte im Jahr 2011 Einigkeit zu bestehen. Doch der Blick auf den wachsenden Einfluss von Unternehmen lässt sich auch ins Entgegengesetzte richten. So scheint darin ebenso ein positives Wirkungspotential beherbergt zu sein, welches sich z.B. dann zeigt, wenn Unternehmen öffentliche Güter wie Gesundheitswesen und Bildung bereitstellen. Nach dem Gebäudeeinsturz des Rana-Plaza-Gebäudes, der sich 2013 in Bangladesch ereignete, wa-

ren es beispielsweise multinationale Unternehmen, die diese Havarie zum Anlass nahmen, neue und einklagbare Standards zum Brand- und Gebäudeschutz für bessere Arbeits- und Gesundheitsbedingungen in Bangladesch einzuführen.

Vor diesem realpolitischen Hintergrund versteht sich die vorliegende Arbeit als Input aus der Politischen Philosophie für die Debatte um unternehmerische Gesellschaftsverantwortung (Corporate Social Responsibility). Dabei baut sie axiomatisch auf dem Imperativ nach einer Wiedereinbettung der Wirtschaft in die Gesellschaft auf, der wirtschaftliche Aktivitäten zugunsten des Gemeinwohls zu steuern sucht. Wie also, so lautet hier die Forschungsfrage, können Global Player als Menschenrechtsaktivisten konzeptualisiert werden? Zur Beantwortung dieser Frage wird das Modell der Corporate Social Responsibility (CSR) fruchtbar gemacht werden, indem die politische Konzeptualisierung des Begriffs (political CSR) durch Scherer und Palazzo¹ den konstruktiven Denkraum für den menschenrechtlichen Anwendungsbereich vorgeben wird.

Die Arbeit ist wie folgt aufgebaut: In einem ersten Teil (II) soll erläutert werden, vor welchen menschenrechtlichen Herausforderungen und Chancen wir angesichts global agierender Unternehmen stehen: Wer ist de jure für Menschenrechte und Menschenrechtsverletzungen verantwortlich und unter welchen Umständen werden staatliche Gewährleistungspflichten realiter von Unternehmen übernommen? Hier werden Lücken

¹ Andreas Georg Scherer/Guido Palazzo, *Toward a Political Conception of Corporate Responsibility: Business and Society Seen from a Habermasian Perspective*, in: *Academy of Management Review* 32 (2007), S. 1096-1120 (S. 1096).

der derzeitigen gesetzlichen Rahmung sowie mögliche Handlungsspielräume aufgezeigt. In einem zweiten Teil (III) bewegen wir uns weg vom Ist-Zustand hin zu einem theoretischen Soll. Dabei wird das Potential für unternehmerischen Menschenrechtsaktivismus qua positiver Menschenrechtsverpflichtungen genauer in den Blick genommen: Dafür wird die Literaturlandschaft zu CSR kurz und kritisch umrissen, bevor das Modell der political CSR (pCSR) als Arbeitsgrundlage herausgearbeitet wird. Letzteres wird sodann in seinen Grundzügen vorgestellt und schließlich in einem letzten Teil (IV) auf die Menschenrechte angewendet und auf entsprechende Implikationen hin untersucht.

II. Menschenrechtliche Herausforderungen und Chancen

„Für Millionen Menschen war 2016 ein Jahr anhaltenden Elends und unablässiger Angst, weil Regierungen und bewaffnete Gruppen Menschenrechte auf vielfältige Art verletztten. [...] Es herrschte eine enorme Kluft zwischen Rhetorik und Realität, zwischen dem, was notwendig gewesen wäre, und dem was tatsächlich getan wurde, die einen immer wieder fassungslos machte.“²

So heißt es im Vorwort des jüngsten Amnesty-International-Berichts. Dabei beschränkt sich die weltweite Erosion menschenrechtlicher Standards nicht nur auf die im UN-Zivilpakt verankerten bürgerlichen und politischen Menschenrechte. Auch die im UN-Sozialpakt artikulierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte leiden unter einem immensen Implementierungsdefizit. Der Imperativ der Wirtschaftlichkeit im Mantel der Standortkonkurrenz verletzt zahlreiche Menschenrechte, besonders in der Textilindustrie oder im Rohstoffsektor.³ Armut und Hunger bleiben persistent und gefährden

weltweit die Rechte auf Nahrung, Wasser und einen angemessenen Lebensstandard. Vieles an diesem Bild der Menschenrechtssituation sollte zu denken geben. Soll das Ensemble von Menschenrechten entsprechend der Intention ihres normativen Anspruchs handlungsleitend sein, drängt dieser Widerspruch zwischen Ist und Soll letztlich auf seine Auflösung und führt über dieses *Movens* direkt zu der Frage: Wer ist für das Erreichen der Widerspruchsfreiheit verantwortlich? Wen verpflichten die Menschenrechte?

Das Spektrum an Rechtsadressaten – also Akteuren, denen zum Schutz von Menschenrechten korrelative Pflichten zugewiesen werden können – kann in erster Unbefangenheit zunächst sehr weit gedacht werden. Sodann kann die Klasse an möglichen verantwortlichen Akteuren zum Beispiel unter der Annahme aufgestellt werden, dass all diejenigen als Pflichtenträger zu benennen sind, deren (1) Handlungsroutinen in Sphären von menschenrechtlicher Brisanz hineinreichen, und (2) die die entsprechende Wirkmacht⁴ und Fähigkeit besitzen, menschenrechtliche Probleme zu lösen. Vor diesem Hintergrund würden die Menschenrechte nicht bloß staatlichen, sondern auch nichtstaatlichen Akteuren korrelative Schutzpflichten auferlegen können, darunter sowohl NGOs als auch Unternehmen.

Im Status quo allerdings, in dem die Menschenrechte völkerrechtlichen Sinn und positiv-rechtliche Gesetzeskraft gewonnen haben, erfährt diese Rahmung eine juristische Eingrenzung. Demnach bestimmen die internationalen Menschenrechtsabkommen als Bezugssystem vorrangig den Staat als Pflichtenträger; ihm obliegt die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Menschenrechte. Die aus den internationalen Menschenrechtsverträgen abgeleiteten Pflichten der Vertragsstaaten folgen i. d. R. einer dreiteiligen Typologie. Dabei differenziert

² Salil Shetty, Vorwort zum „Amnesty International Report 2016/2017“, abrufbar unter: www.amnesty.de/2017/2/22/vorwort-von-salil-shetty-zum-amnesty-international-report-201617?destination=node%2F33323 (letzter Zugriff am 8. Mai 2017).

³ Siehe bspw. UN-Dok. E/C.12/COD/CO/4 (2009), para. 12; UN-Dok. E/C.12/IDN/CO/1 (2014), para. 28.

⁴ Hier ist auf den qualitativen Unterschied zwischen der in der Regel deutlich größeren Wirkmacht transnationaler Konzerne und der übrigen nicht-staatlicher Akteure (e.g. NGOs) hinzuweisen. Vgl. A. Claire Cutler/Virginia Haufler/Tony Porter, *Private Authority and International Affairs*, in: *dies.* (Hrsg.), *Private Authority and International Affairs*, 1999, S. 3–28 (S. 17).

die sog. „mensenrechtliche Pflichtentrias“⁵ zwischen der Achtungspflicht, der Schutzpflicht und der Gewährleistungspflicht des Staates. Während Staaten unter ihrer Achtungspflicht dazu aufgefordert sind, nicht in den direkten oder indirekten Genuss der Menschenrechte einzugreifen, müssen sie unter ihrer Schutzpflicht Maßnahmen ergreifen, die auch Dritte daran hindern, in den Genuss der Menschenrechte eingreifen zu können. Unter ihrer Gewährleistungspflicht haben Staaten ferner dafür Sorge zu tragen, dass sie durch angemessene legislative, administrative, finanzielle oder sonstige Maßnahmen auf die volle Verwirklichung der Menschenrechte hinwirken. Dabei sind private Akteure nicht gänzlich aus der Verteilungsformel von Pflichten innerhalb des internationalen Menschenrechtsregimes ausgenommen. Bereits die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948 fordert „alle Organe der Gesellschaft“ dazu auf, die Menschenrechte zu achten und zu unterstützen.⁶ Doch was lässt sich hieraus konkret für unternehmerische Menschenrechtsverpflichtungen ableiten?

Das Thema Unternehmen und Menschenrechte ist ein relatives Novum auf dem menschenrechtlichen Radar und somit inmitten seines Entstehungsprozesses. Der UN Global Compact, der im Jahre 2000 vom damaligen UN-Generalsekretär Kofi Annan initiiert wurde, hat maßgeblich die Sensibilisierung für und Klärung des Verhältnisses zwischen Wirtschaft und Menschenrechten vorangebracht.⁷ Auch wenn dies in gewisser Hinsicht als Errungenschaft anzusehen ist, hat die Unverbindlichkeit sowie der Minimal-Charakter der im Global Compact verankerten Standards vielerorts zu Kritik geführt.⁸ Erst 2008 begann sich dies zu ändern, als der damalige Sonderbeauftragte

des UN-Generalsekretärs, Professor John Ruggie, mit dem Drei-Säulen-Modell, bestehend aus „Duty to Protect“, „Responsibility to Respect“ und „Access to Remedy“, einen neuen Analyserahmen für die menschenrechtliche Pflichtenverteilung von Unternehmen und Staaten bereitstellte. Dieser Analyserahmen findet seinen Wiederhall heute in den UN-Leitprinzipien zu Wirtschaft und Menschenrechten (UNLP)⁹, die im Jahre 2011 vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen einstimmig verabschiedet wurden. Auf dieser Basis wägen wir nun die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen in der völkerrechtlichen Gegenwart. Die Quintessenz der UNLP besteht darin, die Verantwortung von Unternehmen für die Menschenrechte auf ihre zweite Säule „Responsibility to Respect“ zu bündeln; ergo auf eine unternehmerische (negative) Achtungspflicht.¹⁰ Die entsprechenden Leitprinzipien verpflichten alle Unternehmen – unabhängig von ihrer Größe – dazu, alle international anerkannten Menschenrechte im Rahmen ihrer unternehmerischen Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen zu achten; auch entlang ihrer Wertschöpfungskette. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind Unternehmen zur Ergreifung bestimmter Maßnahmen verpflichtet. Darunter zählt nach Leitprinzip 18 etwa eine Sorgfaltspflicht, wonach Unternehmen dazu veranlasst sind, menschenrechtliche Folgenabschätzungen¹¹ durchzuführen, um potentielle oder tatsächliche Risiken zu erkennen, zu vermeiden oder zu mitigieren. Nach Leitprinzip 22 müssen Unternehmen zuletzt auch Wiedergutmachung für verursachte Menschenrechtsverletzungen leisten. Dahingegen liegen menschenrechtliche (positive) Schutzpflichten gemäß der UNLP 1 bis 10 ausschließlich beim Staat. Er trägt die Primärverantwortung für den Schutz vor Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen. Damit ist in Bezug auf die Frage, wen die Menschenrechte verpflichten, also zusammenfassend festzuhalten: Zwar wei-

⁵ Für diese Pflichtensystematik vgl. UN-Dok. E/C.12/1999/5 (1999); UN-Dok. CCPR/C/21/Rev.1/ Add.13 (2004).

⁶ UN-Dok. 217 A (III) (1948).

⁷ UN Global Compact (2002).

⁸ *John Gerard Ruggie*, Reconstituting the Global Public Domain – Issues, Actors, and Practices, in: *European Journal of International Relations* 10 (2004), S. 499–531 (S. 514).

⁹ UN-Dok. HR/PUB/11/04 (2011).

¹⁰ Die unternehmerischen Achtungspflichten für die Menschenrechte werden in den Leitprinzipien 11–24 aufgeführt.

¹¹ Engl.: „human rights impact assessment“.

sen die UNLP Unternehmen negative Pflichten zu, Menschenrechte nicht zu verletzen. Eine darüberhinausgehende Festschreibung positiver Verantwortung, wie sie Staaten zukommt, fehlt hingegen. Diese bleibt weiterhin bei Staaten angesiedelt. Dies ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass das Völkerrecht vornehmlich ein *Staatenrecht* ist.¹²

Die UNLP haben zweifellos einen unvergleichlichen Beitrag zur völkerrechtlichen Artikulierung von Erwartungen an Unternehmen in Bezug auf die Menschenrechte geleistet.¹³ So ist ihnen nicht zuletzt das Vortreiben eines sich herausbildenden "new consensus" zuzuschreiben.¹⁴ Der gegenwärtigen Sachlage inter- und transnationaler Politik entspricht der dem zugrundeliegende Regelungsansatz allerdings nicht (mehr). Der Wandel vom Westfälischen Staatensystem zu einer post-westfälischen, *post-nationalen Konstellation*¹⁵ hat die vertrauten staatszentrischen Governance-Strukturen aufgeweicht. Die vor allem in der Zeit nach dem Kalten Krieg vollzogenen ökonomischen Transformationen, wie Deregulierungen, Liberalisierungen und Privatisierungen, haben die Regulierungsfähigkeit von Staaten im inter- und transnationalen Kontext derart eingeschränkt,¹⁶ dass klassische Konzepte der Global Governance, in der interventionistische Staaten die Spitze der politischen Regulierungshierarchie besetzen, obsolet geworden sind. So kann Staaten tatsächlich nicht mehr ohne Weiteres die Kompetenz zur alleinigen Verteidigung von Grund- und Menschenrechten zuge-

sprochen werden.¹⁷ Sind in der Welt weitreichende Menschenrechtsverletzungen zu verzeichnen, so muss also nicht zuletzt sowohl der Staat als auch der vorherrschende Staatszentrismus als Teil des Problems verstanden werden; sei es aufgrund der Unfähigkeit oder Unwilligkeit des Staates.¹⁸ Der Status quo des geltenden Völkerrechts reflektiert diesen Umstand nur unzulänglich und ist unter diesem Gesichtspunkt nicht bloß problematisch, sondern mit fortschreitender Globalisierung auch potentiell der Impetus für eine Zuspitzung.

Um diese These konkreter zu entfalten, ist zunächst der Rückgriff auf John Ruggies Terminus des "embedded liberalism"¹⁹ hilfreich. Damit beschreibt Ruggie einen nach dem Zweiten Weltkrieg entstandenen internationalen Konsens darüber, dass eine strengere und direktere Kontrolle des Marktes ausgeübt werden müsse, um diesen in die Gesellschaft einzubetten. Die internationale Gemeinschaft habe sich damit auf einem Mittelweg niedergelassen, der die Extrema des laissez-faire-Liberalismus des 19. Jahrhunderts und des nationalen Strebens nach Autarkie der späten 1990er vermeide.²⁰ Dieser Kompromiss des "embedded liberalism" sei nach Ruggie nun im Zuge der Globalisierung ins Wanken geraten. Die Erschütterungsquelle bestünde vordergründig darin, dass sich die Entstehung von TNCs mit einer Governance-Lücke überschneiden habe; jenes vakuumierten Raumes, der aus der Diskrepanz zwischen der Reichweite und dem Einfluss ökonomischer Kräfte und der gesellschaftlichen Kapazität zur Handhabung ökonomisch-bedingter Negativfolgen besteht. Während internationale Akteure den großen Machtumfang von TNCs durch

¹² Vgl. Michael Krennerich, Soziale Menschenrechte: Zwischen Recht und Politik, 2016, S. 101.

¹³ Vgl. Wesley Cragg, Ethics, Enlightened Self-Interest, and the Corporate Responsibility to Respect Human Rights: A Critical Look at the Justificatory Foundations of the UN Framework, in: Business Ethics Quarterly 22 (2012), S. 9–36.

¹⁴ Glen Whelan/Jeremy Moon/Marc Orlitzky, Human Rights, Transnational Corporations, and Embedded Liberalism: What Chance Consensus, Journal of Business Ethics 87 (2009), S. 367–83 (S. 368).

¹⁵ Vgl. Jürgen Habermas, Die postnationale Konstellation: politische Essays, 1998.

¹⁶ Thomas Risse, Global Governance and Communicative Action, Government and Opposition 39 (2004), S. 288–313 (291 f.).

¹⁷ Florian Wettstein, CSE and the Debate on Business and Human Rights: Bridging the Great Divide, 2012, S. 742.

¹⁸ Dabei kann sich die Unfähigkeit z. B. auf die mangelhafte regulative Reichweite des Staates beziehen, während die Unwilligkeit die Natur des Staates adressiert (z. B. Schurkenstaat oder "failed state").

¹⁹ Ruggie benutzt das Wort "embedded" in Anlehnung an Karl Polanyis Forderung nach einer Einbettung der Wirtschaft in die Gesellschaft. Vgl. Karl Polanyi, The Great Transformation, 1944.

²⁰ Whelan/Moon/Orlitzky (Fn. 14), S. 374.

die ökonomischen Liberalisierungsprozesse erst ermöglicht hätten, hätten sie es dabei gleichzeitig versäumt, sicherzustellen, dass unternehmerische Entscheidungs- und Governanceprozesse das dem *embedded liberalism* zugrunde liegende Anliegen mit-internalisieren. Damit, so konstatiert Ruggie, hätten die Befugnisse und Kapazitäten von TNCs die Aufstellung von regulativen Kontrollmechanismen abgehängt.

Tatsächlich ist der globale Einfluss transnationaler Konzerne²¹ immens und nimmt weiter zu.²² Die Mobilität multinationaler Konzerne, ihre Produktionen über staatliche Grenzen hinweg frei zu verschieben, verringert die Reichweite der von diesen Staaten getroffenen ökonomischen Entscheidungen.²³ Instrumente, mit denen die Normbefolgung privater Akteure erzwungen werden könnte, stehen Staaten außerhalb ihrer eigenen, durch nationale Grenzen beschränkten Jurisdiktion schließlich nicht mehr ohne Weiteres zur Verfügung.²⁴ Diese Regulierungslücke steht dem Normativ des „*embedded liberalism*“ antagonistisch gegenüber, da in der Abwesenheit eines

geeigneten institutionellen Geflechts die Ergebnisse und Auswirkungen des profitorientierten Wirtschaftens weder moderiert noch gemäßigt werden können, um dem sozialen Kollektivwohl dienlich gemacht zu werden.²⁵ Aus dieser Regulierungslücke ergibt sich gleichursprünglich eine Handlungslücke in der menschenrechtlichen Pflichtentrias von Staaten. Darauf begründet sich die Notwendigkeit, mit der die vorliegende Arbeit den Versuch unternimmt, das bestehende Menschenrechtsregime mit der gegebenen globalen Ordnung zusammen zu denken und hierüber Handlungsperspektiven zu entwickeln. Was kann diesbezüglich also in Aussicht gestellt werden?

Um dafür einen Denkraum zu ziehen, ist es in einem ersten Schritt notwendig, die Gegebenheiten der Akteurslandschaft in der zeitgenössischen Weltstruktur anzuerkennen, indem diejenigen Akteure identifiziert werden, deren Präsenz mit einer faktischen und potentiellen Wirkkraft einhergeht. Die Gegebenheit der Weltstruktur erfasst Thomas Risse begrifflich als „Global Public Domain“ folgendermaßen:

“[The Global Public Domain is] an institutionalized arena of discourse, contestation and action organized around the production of global public goods. It is constituted by interactions among non-state actors as well as states [...] It ‘exists’ in transnational non-territorial spatial formations [...] and circuits within, across, and beyond states.”²⁶

Die Akteurslandschaft der „Global Public Domain“ ist damit charakterisiert durch eine Vielheit an Akteuren, Interessen und unfreiwilligen („hard“) sowie freiwilligen („soft“) Governancemechanismen. Unter diesen Akteuren haben in letzter Zeit vor allem Unternehmen zum Strukturwandel in der „postnationalen Konstellation“ beigetragen, denn de facto verhalten sich TNCs bereits wie politische Akteure und nehmen damit großen Einfluss auf die Ergebnisse internationaler Politik. So haben viele Firmen schon damit begonnen, über die rechtlichen Anforderungen hinaus, soziale und politische Verantwortung zu übernehmen und so

²¹ Laut einem Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung existierten bereits 2007 ca. 79000 transnationale Konzerne mit über 790000 Tochtergesellschaften. Vgl. UNCTAD, World Investment Report 2008 Overview, 2008, abrufbar unter: http://unctad.org/en/Docs/wir2008overview_en.pdf (letzter Zugriff am 10. Mai 2017), S. 3.

²² Die Entwicklung der politischen Handlungsmacht transnationaler Konzerne kann hier zumindest auch als mit deren wirtschaftlichem Potential zusammenhängend verstanden werden. Dieses hat sich in den letzten Jahrzehnten rapide vergrößert. So stehen 113,3 Milliarden US\$ an ausländischen Direktinvestitionen im Jahre 1967 bereits 10.671,9 Milliarden US\$ im Jahre 2005 gegenüber. John H. Dunning/Sarianna M. Lundan, *Multinational Enterprises and the Global Economy*, 2. Aufl. 2008, S. 24.

²³ Thomas Risse, *Transnational Actors and World Politics*, in: Walter Carlsnaes/Thomas Risse/Beth A. Simmons, *Handbook of International Relations*, 2013, abrufbar unter: http://sk.sagepub.com/reference/hdbk_internationalrelations/n17.xml (letzter Zugriff am 8. Mai 2017), S. 1-31 (S. 7).

²⁴ Klaus D. Wolf, *Private Actors and the Legitimacy of Governance Beyond the State*, 2001, abrufbar unter: ecpr.eu/Filestore/PaperProposal/0fa1430c-fda3-465d-8cdc-8a9d8abf66e2.pdf (letzter Zugriff am 8. Mai 2017), S. 13.

²⁵ Whelan/Moon/Orlitzky (Fn. 14), S. 374.

²⁶ Ruggie (Fn. 8), S. 519.

letztlich das regulative Vakuum der Global Governance zu füllen. Einige Unternehmen haben schon Maßnahmen ergriffen, die traditionell Aufgabe des Staates sind²⁷ (z. B. Gesundheits- und Sozialwesen, Bildung, Menschenrechtsschutz in sog. "failed states"²⁸, Bekämpfung von Unterernährung, AIDS und Obdachlosigkeit²⁹).

Diese faktische Governancewende macht es kaum noch möglich, die gegenwärtige Weltlage theoretisch zu konzeptualisieren, ohne dabei das Einflusspotential von Unternehmen mitzudenken.³⁰ Dies bedingt letztlich die Notwendigkeit, sich von staatenzentrierten Ansätzen zu entfernen – in denen Staaten die einzigen "Governors" sind – und die Governancewende zugunsten der Menschenrechte effektiv zu steuern³¹, indem die Wirkkraft von Unternehmen kanalisiert wird. Wie ein Bericht der Business Leader Initiative on Human Rights pointiert beschreibt:

"A key point in this discussion is that 'transnational corporations' [...] are more often than not part of the solution to human rights challenges rather than part of the problem. There is overwhelming empirical evidence to show that transnational corporations tend to raise standards – including human rights [...]"³²

²⁷ Vgl. *Joshua D. Margolis/James P. Walsh*, *Misery Loves Companies: Rethinking Social Initiatives by Business*, *Administrative Science Quarterly* 48 (2003), S. 268–305; *Dirk Matten/Andrew Crane*, *Corporate Citizenship: Toward an Extended Theoretical Conceptualization*, in: *The Academy of Management Review* 30 (2005), S. 166–179; *Andreas Georg Scherer/Guido Palazzo* (Hrsg.), *Handbook of Research on Global Corporate Citizenship*, 2008.

²⁸ Vgl. *Matten/Crane* (Fn. 27), S. 166–179, die dafür argumentieren, dass Unternehmen bereits eine staatenähnliche Rolle übernehmen. Solche Aktivitäten fänden besonders dann statt, wenn das Staatensystem nicht dazu in der Lage ist, i.e. wenn der Staat zurücknimmt oder zurücknehmen muss, nicht die Kapazität hat, basale Bürgerrechte umzusetzen oder nicht die entsprechende Bereitschaft besitzt.

²⁹ Für exemplarische Darstellungen vgl. *Margolis/Walsh* (Fn. 27); *Sydney Rosen/Jonathon Simon* et al., *AIDS is Your Business*, 2003, S. 80–87.

³⁰ *Thomas Risse* (Fn. 23), S.2.

³¹ *Risse* (Fn. 23), S.15.

³² BLIHR (Business Leaders Initiative on Human Rights) #2, zitiert in *Whelan/Moon/Orlitzky* (Fn. 14), S. 377.

In einem zweiten Schritt ist es sodann notwendig, diese Akteure in ein verbessertes Kooperationsverhältnis zu bringen, das sowohl die regulative Diskrepanz in der „postnationalen Konstellation“ berücksichtigt als auch mögliche Legitimitätsprobleme aufgreift. Denn wenn in der globalen Ordnung institutionelle Stabilität gewährleistet sein soll, ist es unerlässlich, neue Kooperationsformen und -foren herauszubilden, die in der Lage sind, ein Mindestmaß an legitimiertem Konsens zwischen den verschiedenen Akteuren zu schaffen. Dies – und kein a priori Staatszentrismus – muss dann als Referenzsystem für die menschenrechtliche Pflichtenverteilung herangezogen werden. Die juristisch aus den Menschenrechten abgeleiteten Sorgfaltspflichten sind dieser Governancewende bis dato jedoch nicht gefolgt. Hieraus ergibt sich eine Diskrepanz: Einerseits scheint die politische Verantwortung eines politischen Akteurs von einem bestimmten Grundniveau ausgehend in gleichem Maße zuzunehmen wie dessen politisches Wirkpotential. Andererseits bleiben positive Menschenrechtspflichten von diesen Erwägungen unberührt. Aufgrund der Governancewende erscheint eine Rekonzeptualisierung politischer Akteure sinnvoll, die angesichts der obigen Darstellung mit einer Entfernung von nur auf Staaten zentrierten Ansätzen einhergehen sollte.³³

Bevor wir zur normativen Auseinandersetzung übergehen, ein kurzes Nachwort zum Gesagten: Wie dargestellt, wird die derzeitige Weltstruktur von einer Inkonsistenz der Pflichtenverteilung politischer Akteure durchzogen. Dies ist, so scheint uns, problematisch. Oder wie *Matten* und *Crane* es ausdrücken: "if corporations take over vital functions of governments, one could argue that they should also assume exactly the type of accountability that modern societies demand from government [...]"³⁴

Wenn wir im weiteren Verlauf die aus moralphilosophischer Perspektive dringende Begradigung dieser Inkonsistenz vollziehen und eine an die Weltstruktur angepasste Rolle von Unternehmen zu konzeptualisie-

³³ *Risse* (Fn. 23), S. 2.

³⁴ *Matten/Crane* (Fn. 27), S. 175 f.

ren versuchen, gehen wir daher von drei Annahmen aus: (1) Menschenrechte sind schützenswert, (2) die Wieder-Einbettung der Wirtschaft in die Gesellschaft ist sinnvoll (i. e. "embedded liberalism" ist erstrebenswert)³⁵ und (3) die Zuweisung positiver menschenrechtlicher Pflichten an Unternehmen somit gut (i. e. moralisch wohlbegründet).³⁶

Damit geht die vorliegende Arbeit im Folgenden nicht mehr auf die Frage ein, ob und wieso Unternehmen positive menschenrechtliche Verpflichtungen haben sollten, sondern nimmt dies nun als gegeben an, um damit die Frage zu erhellen, wie solch eine Pflichtenzuschreibung konzeptualisiert werden kann.

Dafür folgt zunächst die Vorstellung des von uns zur Adressierung positiver Verantwortung von Unternehmen ausgewählten Ansatzes der Corporate Social Responsibility, der sodann auf Menschenrechte angewandt wird. Wir werden dabei auf Iris Youngs Verantwortungsmodell, Jürgen Habermas' Modell der deliberativen Demokratie und das Modell der Corporate Citizenship zurückgreifen. Damit führen wir die Debatten um CSR und Menschenrechte, die in der Theorie-landschaft weitestgehend separat voneinander stattfinden, zusammen. Wir schließen mit einer Evaluation unserer Ergebnisse.

III. (Political) Corporate Social Responsibility

Im Zentrum des von uns für die Konzeptualisierung der Menschenrechtsverpflichtungen von Unternehmen fruchtbar gemacht

³⁵ Vgl. Whelan/Moon/Orlitzky (Fn. 14), S. 374.

³⁶ Die Argumentation nimmt für gewöhnlich folgende Form an: (1) Menschenrechtsverletzungen sind weit verbreitet. (2) Jeder Akteur, der die notwendigen Ressourcen hat, diese Probleme zu lösen, hat eine moralische Verantwortung dazu. (3) Unternehmen haben die notwendigen Ressourcen, um die MR-Probleme zu lösen. (4) Unternehmen sollten diese Probleme lösen. Vgl. hierzu Nien-he Hsieh, *The Obligations of Transnational Corporations: Rawlsian Justice and the Duty of Assistance*, *Business Ethics Quarterly* 14 (2004), S. 643–661; *Onora O'Neill, Agents of Justice*, *Metaphilosophy* 32 (2001), S. 180–195; *Chris McMahon, Public Capitalism: The Political Authority of Corporate Executives*, 2013.

ten Ansatzes der political Corporate Social Responsibility (kurz: pCSR) steht zunächst die Neu-Beantwortung der Grundsatzfrage, wer in welchem Maße zur Beförderung der Menschenrechte als verpflichtet angesehen werden sollte.

Zunächst sei jedoch kurz skizziert, wodurch sich CSR inhaltlich wie methodologisch auszeichnet. Bei CSR handelt es sich weniger um eine oder mehrere eng umrissene Theorien, die sich auf eine gemeinsame Definition stützen, als vielmehr um ein loses Dachkonzept, welches den Fokus auf eine Reihe komplexer Sachverhalte und Probleme legt, die mit der Rolle und Funktion von Unternehmen in der gegenwärtigen Gesellschaftskonstellation einhergehen. Dem Begriff dieser Theoriefamilie wohnt die Intention inne, die auf mehreren Ebenen stattfindende Debatte um die gesellschaftliche Rolle der Wirtschaft, für jene ggf. strukturellen oder systemischen Probleme zu sensibilisieren.³⁷ Damit einhergehend schwingt deshalb auch immer die grundsätzliche Frage mit, was es in diesem Zusammenhang überhaupt bedeutet, wirtschaftlich tätig zu sein.

In dieser Debatte haben sich dabei – vereinfacht klassifiziert – zwei dominante Denkschulen herausgebildet. Nach Scherer und Palazzo lassen sich diese in sogenannte positivistische und post-positivistische Ansätze einteilen.³⁸ CSR-Ansätze, die Scherer und Palazzo (in Anlehnung an Lex Donaldsons *Positivist Organization Theory*)³⁹ positivistisch nennen, zielen darauf ab, unternehmerische Bemühungen bzgl. der Einhaltung gesellschaftlicher Verpflichtungen in Abhängigkeit von den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen darzustellen.⁴⁰ Im Zuge dessen adressieren sie drei Themenkomplexe: (1) die gesellschaftlichen Erwartungen an Unternehmen, (2) die Prozesse, die Unterneh-

³⁷ Jan Jonker, *CSR Wonderland: Navigating between Movement, Community, and Organization*, *Journal of Corporate Citizenship* 20 (2005), S. 19–22 (S. 21).

³⁸ Vgl. Scherer/Palazzo (Fn. 1), S. 1096f.

³⁹ Siehe *Lex Donaldson, For Positivist Organization Theory*, 1996.

⁴⁰ Vgl. z. B. Steven L. Wartick/Philip L. Cochran, *The Evolution of the Corporate Social Performance Model*, 1985, S. 758.

men entwickeln, um den gesellschaftlichen Erwartungen gerecht zu werden und (3) die Wirkung bzw. das messbare Ergebnis dieser Prozesse.⁴¹ Damit unternehmen sie den Versuch, Korrelationen und kausale Beziehungen in der sozialen Welt durch die aus den Naturwissenschaften entlehnte empirische Methodik zu entdecken. Das so gewonnene Wissen kann im Anschluss, so die Absicht, auf die Führungspraxis von Unternehmen angewandt und so das sozial erwünschte Ergebnis hergestellt werden.⁴² Post-positivistische CSR-Ansätze hingegen grenzen sich über die Kritik an der positivistischen Methode von entsprechenden Ansätzen dadurch ab, dass sie versuchen, eine normative Grundlage für das Verhalten von Unternehmen (und dessen Bewertung) zu schaffen. Normative CSR-Forschung beschäftigt sich nicht mit beobachtbaren kausalen Beziehungen in der sozialen Welt, sondern mit der Evaluierung und Präskription von menschlichen Handlungen, wobei der Maßstab aus unterschiedlichen philosophischen Strömungen hergeleitet wird. Scherer und Palazzo unterteilen die post-positivistischen Ansätze in monologische und diskursive Ansätze, während die diskursiven Ansätze nochmal danach klassifiziert werden, ob sie auf postmoderner Philosophie oder auf Habermas Philosophie aufbauen. Befürworter eines postmodernen Ansatzes stehen der Idee, moralische Kriterien definieren und anwenden zu können, kritisch gegenüber. Die diskursiven Ansätze hingegen argumentieren in Anlehnung an Habermas dafür, seine Ideale Sprechsituation⁴³ für die Inklusion von moralischen Fragen in Management-Entscheidungen stark zu machen, d.h. eine Kommunikation zwischen allen Stakeholdern unter unverzerrten Bedingungen.⁴⁴

Laut Scherer und Palazzo sind allerdings sowohl positivistische als auch die meisten post-positivistischen CSR-Ansätze defizi-

tär.⁴⁵ Traditionelle positivistische, im Lichte der Governancewende könnte man sagen nicht mehr zeitgemäße CSR-Ansätze gehen paradigmatisch weiterhin von einer strikten Arbeits- und Kompetenzteilung zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren aus, in deren Rahmen Staaten Regeln definieren und durchsetzen, während Unternehmen als For-Profit-Akteure unter dem Schirm dieser Regeln profitorientiert agieren. Sie nehmen damit eine stille Übereinkunft zwischen den Beteiligten an, nach der die Verantwortlichkeit des privaten Sektors sich vor allem durch Profitmaximierung definiert, während die Gewährleistung der Menschenrechte Aufgabe des öffentlichen Sektors bleibt.⁴⁶ Unter diesen Annahmen wird die praktizierte soziale Verantwortung von Unternehmen deskriptiv als instrumentell zusammenhängend mit deren Profitstreben verstanden⁴⁷: Steht eine sozial erwünschte bzw. erwartete Entsprechung geltender Normen seitens der Unternehmen in einem positiven Zusammenhang mit ihrer ökonomischen Performance, werden Unternehmen diese Entsprechung leisten, so die deskriptive These, die in der Vergangenheit empirische Bestätigung fand.⁴⁸ Wie jedoch im II. Abschnitt dargestellt, greift diese Trennung in zunehmendem Maße nicht mehr. Einerseits nimmt die Fähigkeit der Staaten ab, Regeln fest- und durchzusetzen. Andererseits entsprechen Unternehmen bereits normativen Ansprüchen in der globalisierten Welt in der sie (noch nicht reglementierte) positive Verantwortung übernehmen (können). Das Defizit positivistischer Ansätze beschränkt sich hierbei jedoch keineswegs bloß auf den Umstand, dass deren Vorannahmen schlichtweg nicht mehr die Realität abbilden. Vielmehr macht die rein-deskriptive Methodik positivistischer Ansätze eine kritische Hinterfragung existierender Normen unmöglich. Damit

⁴¹ Vgl. Scherer/Palazzo (Fn. 1), S. 1098f.

⁴² Vgl. Scherer/Palazzo (Fn. 1), S. 1100.

⁴³ Vgl. Jürgen Habermas, *Theorie des kommunikativen Handelns*, 1981.

⁴⁴ Vgl. Scherer/Palazzo (Fn. 1), S. 1104f.

⁴⁵ Vgl. Scherer/Palazzo (Fn. 1), S. 1098f.; vgl. auch S. 1103.

⁴⁶ Wesley Cragg, *Human Rights and Business Ethics: Fashioning a New Social Contract*, in: *Journal of Business Ethics* 27 (2000), S. 205–214 (S. 206).

⁴⁷ Vgl. Scherer/Palazzo (Fn. 1), S. 1100.

⁴⁸ Vgl. Craig Forcece, *Commerce with Conscience: Human Rights and Corporate Codes of Ethics*, 1997, S. 12.

entsteht eine Diskrepanz zwischen existierenden Normen und kritischer Reflexion, die es nicht vermag, normative Perspektiven effektiv und zufriedenstellend zu integrieren.⁴⁹ Nicht die moralisch relevante Legitimität und Dringlichkeit von Stakeholder-Ansprüchen, sondern die Durchsetzungsmacht der jeweiligen Akteure wird so zum entscheidenden Parameter in der Bestimmung des Inhalts unternehmerischer Verantwortung.⁵⁰ Die Interessen von Stakeholdern mit einem geringen Sanktionspotential bleiben damit weitestgehend unberücksichtigt.⁵¹ Aufgrund ihrer normativen Blindheit sind positivistische Ansätze ungeeignet, um als Grundlage für die moralische Nutzbarmachung von CSR herangezogen zu werden.⁵²

Doch auch post-positivistische Ansätze weisen teils erhebliche Mängel auf. Monologische Ansätze sind für die Akzeptanz ihrer Analysen immer auch auf die Akzeptanz der ihnen zugrundeliegenden Moralphilosophie angewiesen und sind daher unter den wertpluralen Bedingungen gegenwärtiger politischer Strukturen de facto wenig brauchbar, da wenig erfolgversprechend. Postmoderne diskursive Ansätze neigen durch ihre Ablehnung moralischer Normgeltung hingegen einerseits zu relativistischen Tendenzen und andererseits dazu, keine positive Pflichtbestimmung von Unternehmen konzeptualisieren zu können.⁵³ Scherer und Palazzo entscheiden sich daher, ihren Ansatz zwar post-positivistisch auf Habermas zu gründen, halten es jedoch für utopisch, dessen ideale und unter Realbedingungen faktisch unmöglich herzustellende Sprechsituation als Basis dafür zu ver-

wenden. Stattdessen bauen sie ihren Ansatz auf Habermas' Konzeption der deliberativen Demokratie⁵⁴ auf, um damit der Forderung nach einer CSR-Rekonzeptualisierung Rechnung zu tragen, die die Dimension neu entstandener politischer Strukturen berücksichtigt.⁵⁵

Konkret reflektiert der von Scherer und Palazzo vollzogene Paradigmenwechsel hin zu pCSR den dargestellten Wandel bezüglich des Rollen- und Aufgabenverständnisses von Unternehmen. Da Unternehmen bereits in politische Prozesse involviert sind, gilt es, ihre Handlungen an demokratische Prozesse rückanzubinden und dadurch überhaupt zu legitimieren. In gewisser Weise bedeutet dies die (Wieder-)herstellung des Primats der Politik im inter- und transnationalen Kontext und damit die Redefinition sozialer Verantwortung von Unternehmen unter neuen, da von Globalisierung geprägten, Vorzeichen. Mit der Auflösung bzw. Vermengung vormals disjunkter Kompetenzklassen muss die Auseinandersetzung von Unternehmen mit Menschenrechten als Diskurs, in dem Werturteile getroffen werden, und nicht als lediglich auf den ökonomischen Nutzen ausgerichtetes Verhandeln begriffen werden.⁵⁶ Die durch diesen modifizierten Ansatz erhellende normative Dimension ist durch die gegebenen demokratischen Strukturen informiert und in diese eingebettet.

Dem pCSR-Ansatz von Scherer und Palazzo liegt damit das (unseres Erachtens fruchtbare) Bestreben zugrunde, neue Formen der Willensbildung zu finden, die dadurch, dass die im diskursiven Prozess den Unternehmen zugrundeliegenden Identitäten in ihren rechtfertigenden Wahrheitsansprüchen herausgefordert und die Identitäten dadurch ggf. an das normativ weisende Ergebnis des Diskurses angepasst werden,⁵⁷ den ökonomischen Druck durch demokratische

⁴⁹ Vgl. David A. Whetten/Gordon Rands/Paul Godfrey, What are the responsibilities of business to society?, in: Andrew Pettigrew/Howard Thomas/Richard Whittington (Hrsg), Handbook of Strategy and Management, S. 373–408 (S. 384).

⁵⁰ Vgl. Ronald K. Mitchell/Bradley R. Agle/Donna J. Wood, Toward a Theory of Stakeholder Identification and Salience: Defining the Principle of Who and What Really Counts, in: The Academy of Management Review 22 (1997), S. 853–886.

⁵¹ Vgl. Robert A. Philipps, Stakeholder Legitimacy, in: Business Ethics Quarterly 31 (2003), S. 51–66.

⁵² Vgl. Scherer/Palazzo (Fn. 1), S. 1099f.

⁵³ Vgl. Scherer/Palazzo (Fn. 1), S. 1103.

⁵⁴ Vgl. Jürgen Habermas, Die Einbeziehung des Anderen, 1996, S. 277–292.

⁵⁵ Vgl. Scherer/Palazzo (Fn. 1), S. 1107f.

⁵⁶ Vgl. Risse (Fn. 16), S. 297.

⁵⁷ Thomas Risse, International Norms and Domestic Change: Arguing and Communicative Behavior in the Human Rights Area, in: POLITICS & SOCIETY 27 (1999), S. 529–559 (S. 530).

Kontrollmechanismen domestizieren und dadurch die Rolle von Unternehmen in die neuen Governanceformen integrieren und in diesen legitimieren.

IV. Anwendung von pCSR auf Menschenrechte

Obwohl Menschenrechte und CSR eine konzeptuell enge Verwobenheit aufweisen, haben sie in der Theorielandschaft lange Zeit keine prominente Rolle gespielt.⁵⁸ Im folgenden Abschnitt geht es darum, im Nexus beider Themenkomplexe einen konzeptionellen Raum für die Adressierung von positiven Menschenrechtsverpflichtungen von Unternehmen zu schaffen. Die Verortung von menschenrechtlichen Pflichten im pCSR steht dabei vor zwei Herausforderungen: Zum einen muss geklärt werden, welcher *Art* Menschenrechte sind und zum anderen, wie eine Ausweitung von positiven Menschenrechtsverpflichtungen auf die private Sphäre gelingen kann ohne dabei mit einem Legitimitätsverlust einherzugehen.⁵⁹

So müssen Menschenrechte als ein vor-positives Konzept *moralischer* Rechte verstanden werden, die sich nicht an juristischen Fakten erschöpfen und unabhängig von diesen Geltung beanspruchen.⁶⁰ Sie müssen, in Amartya Sens Worten, verstanden werden als "quintessentially ethical articulations, and they are not, in particular, putative legal claims"⁶¹, die Rechtsansprüche bei Dritten generieren.⁶²

Der pCSR-Ansatz ermöglicht es hierbei aufgrund seiner normativen Bewertungsmöglichkeit einerseits und der Berücksichtigung gegebener demokratischer Strukturen andererseits moralische Ansprüche zu erheben, die selbst wiederum nicht systemfremd sind,

sondern Produkt des Systems, für das sie Gültigkeit beanspruchen. So gilt es entsprechend Habermas' Modell der deliberativen Demokratie nicht, die menschenrechtliche Verantwortungszuschreibung durch eine den gegebenen demokratischen Strukturen vorgeordnete moralphilosophische Linse unter Berufung auf universelle Prinzipien vorzunehmen (wie es monologische Ansätze täten), sondern normative Forderungen diskursiv im Rahmen der so bestehenden politischen Strukturen und der komplexen Wechselwirkung zwischen verschiedenen politischen und zivilen Akteuren und ihren pluralen Wertvorstellungen zu entwickeln. Unter diesen Annahmen sind Menschenrechte selbst nicht als vordemokratisch definierte, moralische Werte zu verstehen, die Anspruch auf Universalität erheben, sondern als Ergebnis eines Konsenses, welcher diesen erst dadurch ihre Universalität und moralische Gültigkeit im Rahmen der gemeinsamen Lebenswelt verleiht (anders als bei postmodernen Ansätzen).

Wenn dieser Diskurs durch die neu entstandene Global Public Domain informiert sein soll, muss das Verständnis der Beteiligten davon, was Verantwortung im inter- und transnationalen Kontext bedeutet und welche Implikationen dadurch für das Rollenverständnis dieser Akteure entstehen, die Kausalbeziehungen berücksichtigen, die in der neuen Weltstruktur vorliegen. Wie wir gesehen haben, zeichnet sich die neue Weltlage zum einen durch eine deutliche Verflachung der Hierarchien zwischen politischen Akteuren aus (dies ließe sich als eine zumindest asymptotische Annäherung an die ideale Gesprächssituation verstehen) und zum anderen durch ein über nationalstaatliche Grenzen hinausgehendes Netz von Werten, Kooperationen und Interaktionen. Die neue globalisierte Weltstruktur lässt sich im Sinne Habermas' als die gemeinsame Lebenswelt verstehen, für die das Menschenrechtsregime Gültigkeit beansprucht.⁶³

Gleichzeitig bedeutet dies aber auch, dass in dieser Weltstruktur hervorgebrachte Ungerechtigkeiten aufgrund der hohen Interdependenz nicht ausschließlich monokausal beantwortet werden können. Das

⁵⁸ Vgl. Wettstein (Fn. 17), S. 739f.

⁵⁹ Wettstein (Fn. 17), S. 742.

⁶⁰ Joel Feinberg, *Social Philosophy*, 1973, S. 84.

⁶¹ Amartya Sen, *Elements of a Theory of Human Rights*, in: *Philosophy and Public Affairs* 32 (2004), S. 315–56 (S. 321).

⁶² Denis G. Arnold, *Transnational Corporations and the Duty to Respect Basic Human Rights*, in: *Business Ethics Quarterly* 20 (2010), S. 371–399 (S. 384f.).

⁶³ Risse (Fn. 57), S. 537.

herkömmliche (der juristischen Sphäre entlehnte) Verständnis von Verantwortung im Sinne einer Haftung für die Folgen des eigenen gesetzeswidrigen Handelns reicht daher nicht aus, wenn das Ziel die Beseitigung jener Ungerechtigkeiten sein soll.⁶⁴ Es bedarf hier zusätzlich eines Fokusses auf strukturelle Ungerechtigkeiten. Iris Young schlägt dafür ein politisches Verantwortungsmodell ("social connection model") vor, welches Verantwortung als die Pflicht zur Beseitigung von Ungerechtigkeiten in der Weltstruktur begreift, zu denen der jeweilige Akteur *strukturell* beiträgt.⁶⁵ Eine so verstandene Verantwortung ist nicht mehr auf die unter dem herkömmlichen Verständnis notwendige direkte Verbindung zwischen Schädiger und Geschädigtem angewiesen.⁶⁶ Youngs Verantwortungsmodell ermöglicht dabei nicht bloß Ungerechtigkeiten in Form aktiver Rechtsverletzung ins Visier zu nehmen, sondern auch als Normalzustand vormals nicht adressierte Gegebenheiten der Weltstruktur.⁶⁷ Durch sein teleologisches Verständnis von Verantwortung ist ihr Ansatz dazu geeignet, den Menschenrechtsminimalismus auch dann zu kritisieren, wenn keine negativen Pflichten verletzt werden. In Bezug auf die Menschenrechte bedeutet das: Ist ein Akteur in Strukturen involviert, die dazu beitragen, dass Menschenrechte missachtet oder nicht gewährleistet werden, steht er auch unter einer positiven Pflicht, zur Lösung dessen beizutragen. Da transnationale Konzerne in der neuen Global Public Domain über eine sich global erstreckende Reichweite und damit einhergehend das Potential, ihre Entscheidungen deutlich schneller umzusetzen, als Staaten,⁶⁸ verfügen und sie zutiefst in die Strukturen der neuen Weltordnung

involviert sind, müssen ihnen nach Youngs Modell positive Pflichten zur Bekämpfung von Strukturen, die die Nichtgewährleistung von Menschenrechten befördern, zugeschrieben werden.⁶⁹ Durch die Reflektion struktureller Zusammenhänge ermöglicht Youngs politisches Verantwortungsmodell auch unter der Aufweichung der unzeitgemäßen, künstlichen Trennung zwischen privaten und öffentlichen Akteuren, eine adäquate Verantwortungszuschreibung von menschenrechtlichen Verpflichtungen.

Die Forderung nach positiver politischer Verantwortung von Unternehmen lässt sich als eine Forderung verstehen, nicht nur Menschenrechte nicht zu verletzen, sondern die Normalität, die in diesem Kontext als ungerecht verstanden wird, aktiv zum Besseren zu verändern. In Anpassung daran müssen auch die Rollen der verpflichteten Akteure neu gedacht werden. Wollen Akteure anerkannte Mitglieder der internationalen Politik werden, müssen sie die aus einem kollektiven Verständnis hervorgegangenen Anforderungen angemessenen Verhaltens achten.⁷⁰ Verstehen wir, wie anhand der habermas'schen Demokratietheorie plausibilisiert, Menschenrechte als im gesellschaftlichen Diskurs entstandenen Ausdruck dieser normativen Erwartungshaltung, so muss die Neuzuweisung der Rolle transnationaler Konzerne die diesem zugrunde liegenden normativen Forderungen verinnerlichen. Anders ausgedrückt gilt es, im pCSR-Framework eine Art neuen sozialen Pakt zwischen den verschiedenen Akteuren zu etablieren, der die Pflichten des privaten Sektors an die De-facto-Struktur anpasst, für die die alte Aufgabenteilung zwischen Staat und Unternehmen nicht mehr geeignet ist.⁷¹

⁶⁴ Iris M. Young, Responsibility and global justice: A social connection model, in: *Anales de La Cátedra Francisco Suárez* 39 (2005), S. 709–726 (S. 717).

⁶⁵ Young (Fn. 64), S. 709.

⁶⁶ Young (Fn. 64), S. 719.

⁶⁷ Vgl. Iris M. Young, From Guilt to Solidarity: Sweatshops and Political Responsibility, in: *Dissent* 50 (2003), S. 39–44 (S. 40 ff.).

⁶⁸ John Gerard Ruggie, Taking Embedded Liberalism Global: The Corporate Connection, in: *David Held/Mathias Koenig-Archibugi* (Hrsg.), *Taming*

Globalization: Frontiers of Governance, 2003, S. 107.

⁶⁹ Für eine argumentative Untermauerung, dass die Fähigkeit, ein Problem zu lösen, die Pflicht, dies zu tun, impliziert siehe *Stepan Wood*, The Case for Leverage-Based Corporate Human Rights Responsibility, in: *Business Ethics Quarterly* 22 (2012), S. 63–98.

⁷⁰ *Risse* (Fn. 57), S. 529f.

⁷¹ *Cragg* (Fn. 46), S. 211 f.

Als inspirierend für ein neues Rollenverständnis von Konzernen (und damit für eine aktualisierte Beziehung zwischen Politik und Öffentlichkeit einer- und Wirtschaft andererseits) kann die Idee der Corporate Citizenship (CC) von Unternehmen fruchtbar gemacht werden. Bei dieser handelt es sich um ein ursprünglich für den nationalen Kontext entwickeltes Modell einer Unternehmensidentität, welches Unternehmen stärker in das jeweilige Rechtsgefüge einbindet, indem es den Schutz von Bürgerrechten an ihre Rolle bzw. ihr Selbstverständnis koppelt und damit nicht bloß instrumentell von der eigenen Inanspruchnahme von Rechten abhängig macht.⁷² Analog zur CC müsste ein unternehmerisches Rollenverständnis konzeptualisiert werden, welches den Schutz von Menschenrechten verinnerlicht und auf einer globalen Ebene angesiedelt ist. Konkreter würde dies bedeuten, TNCs als globalen Kanal für und Anbieter und Ermöglicher des Menschenrechtsschutzes zu verstehen.⁷³ Diese Änderung im Rollenverständnis von Unternehmen und eine entsprechende Aktualisierung des internationalen Menschenrechtsregimes ist notwendig, um auf die globalen Herausforderungen für die Menschenrechte angemessen reagieren und mit verbindlichem Reglement deren Schutz gewährleisten zu können.

V. Evaluation

Global Player als Menschenrechtsaktivisten? Von dieser Fragestellung ausgehend haben wir versucht zu klären, (1) woher die Idee rührt, (2) von welchen De-facto -und De-jure-Bedingungen sie begleitet wird und (3) wie sie konzeptionell eingebettet werden kann. Was lässt sich über die gewonnenen Erkenntnisse und deren Implikationen sagen? Die weltweite Erosion menschenrechtlicher Standards macht uns auf eine Diskrepanz zwischen Ideal und Empirie aufmerksam. Lässt sich diese Kluft auch

nie gänzlich überbrücken, muss der moralische Anspruch der Menschenrechte Optimierungsinitiativen implizieren. In diesem Sinne haben wir versucht aufzuzeigen, dass der staatszentrierte Charakter der international rechts-positivierten Menschenrechte suboptimal ist. Im Zuge der Globalisierung ist ein Strukturwandel qua Governance-wende zu verzeichnen, der die Abkehr vom Westfälischen Staatensystem, eine Schwächung der staatlichen Regulierungsfähigkeit und eine Stärkung der politischen Wirkkraft nicht-staatlicher Akteure bedeutet. Dabei impliziert der Fokus der Arbeit auf Unternehmen nicht, dass NGOs von einer Neuverteilung positiver Menschenrechtspflichten ausgenommen sind. Im Gegenteil, bei der Kontrolle unternehmerischer Pflichterfüllung und der Konstruktion und Legitimation deren neuer Rollenkompetenz kommt der Zivilgesellschaft sogar insofern eine wichtige Rolle zu,⁷⁴ als sie integraler Bestandteil der Global Public Domain ist.

Ausgehend davon, dass die menschenrechtlichen Probleme akuter Lösung bedürfen und die Konstellation der Global Public Domain sich in nächster Zeit nicht ändern wird (bzw. ändern lässt), haben wir keine Bewertung der moralischen Qualität dieser Konstellation vorgenommen. Man könnte uns deshalb vorwerfen, eine zweitbeste Lösung konzeptualisiert zu haben. Doch unter den gegebenen Umständen ist dies die beste Lösung, die angestrebt werden *könnte* – und daher sollte. Für diese zweitbeste Lösung hat die vorliegende Arbeit drei Prämissen akzeptiert, deren normative Gültigkeit natürlich bestritten werden kann. Wir haben angenommen, dass

1. Menschenrechte erstrebenswert sind,
2. die globale Ökonomie der Gesellschaft dienlich sein und daher in politische Strukturen reintegriert werden sollte und
3. positive Menschenrechtsverpflichtungen für Unternehmen moralisch begründet werden können.

Für die vorgenommene Konzeptualisierung ergaben sich drei Herausforderungen: Zum einen muss es gelingen, die klassische

⁷² Vgl. Donna J. Wood/Jeanne M. Logsdon, *Theorizing Business Citizenship*, in: Jörg Andriof/Malcolm McIntosh (Hrsg.), *Perspectives on Corporate Citizenship*, 2001, S. 83–103.

⁷³ Dies ist Matten und Cranes Ansprüchen an TNCs als CC entlehnt. Vgl. *Matten/ Crane* (Fn. 27), S. 174.

⁷⁴ *Cragg* (Fn. 46), S. 213.

ökonomische Sichtweise aufzuweichen, die Kompetenzverteilung verlaufe strikt entlang der Aufteilung in Privat und Öffentlich. Unternehmen müssen also als legitime öffentliche Akteure konzeptualisiert werden. Zum anderen muss es einem Konzeptrahmen gelingen, sich von der rechts-positivierten Bedeutung der Menschenrechte zu lösen, um eine Untersuchung zu ermöglichen, die weiterdenken kann, als es der juristische Staatszentrismus zulässt.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, hat die vorliegende Arbeit ein moralisches Verständnis von Menschenrechten angenommen und auf dieser Basis eine Integration zweier, voneinander getrennt geführter Debatten vorgenommen: der Debatte um pCSR und um Business & Human Rights. Das pCSR-Konzept von Scherer und Palazzo kann durch den diskursiven Charakter des Modells dazu beitragen, die Legitimität von Unternehmen als politische Akteure deliberativ mit allen Beteiligten der Global Public Domain zu begründen. Eine Übertragung dieses Modells auf die Menschenrechte ist allerdings nicht ohne Weiteres möglich. Ein pro-aktiver pCSR-Ansatz bedarf hier eines neuen, über das juristische Kausalitätsmodell hinausgehenden Verständnisses von Verantwortung, wie etwa Youngs *social connection model*. Ein ergebnisorientiertes Konzept, gemäß der Kantischen Maxime *ought implies can*, schafft den moralischen Rahmen dafür, positive Menschenrechtsverpflichtungen auch Unternehmen zuschreiben zu können. Um die Entwicklung eines neuen Rollenverständnisses von Unternehmen an der Aufweichung der Trennung zwischen Privat und Öffentlich zu aktualisieren, kann die Konzeption der CC herangezogen werden.

Auf theoretischer Ebene bleibt damit zu klären, wie die Rolle des aktiven Bürgers hierbei zu verstehen ist, um den Interessen moralisch gleichwertiger Individuen prozedural durch adäquate Repräsentation oder unmittelbare Eingliederung achtend entgegen zu kommen. Auf empirischer Ebene stehen wir weiterhin vor einem großen Implementierungsproblem, das theoretisch die Folgefrage bedingt, wie Sanktions- oder Anreizmechanismen aussehen müssen, um transnationale Unternehmen zur Annahme

ihrer pro-aktiven Rolle zu bewegen. Auf der Ebene politischer und juristischer Instrumente wird dies nicht vollständig zu bewerkstelligen sein. Hier muss vielmehr eine kritische Selbstreflektion der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre angestoßen werden, die die anthropologischen Annahmen des profitmaximierenden Homo oeconomicus auf die Gültigkeit ihrer moralischen Dimension hin überprüft und gegebenenfalls umdenkt.